



Turngemeinde 1888 Sportverein 1915 Jügesheim e.V.

Satzung



§ 1

Name, Sitz und Zweck

1) Der am 22.07.1888 in Jügesheim gegründete Turnverein führt den Namen

**„Turngemeinde 1888
Sportverein 1915
Jügesheim e.V.“**

2) Der Verein hat seinen Sitz in 63110 Rodgau-Jügesheim, Kreis Offenbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter Nr. 4246 eingetragen.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports sowie die Pflege des traditionellen Brauchtums, wie diese durch den über 100 Jahre bestehenden Verein und dessen Überlieferung in Selbstlosigkeit zur Förderung und Nutzen der Allgemeinheit notwendig ist.

5) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,

b) Förderung des Amateursports jeder Art in allen Altersbereichen,

c) Förderung der Kultur und die Pflege des Liedgutes,

d) Erhalt und Pflege des traditionellen Brauchtums und karnevalistischer Veranstaltungen.

6) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. Frankfurt/M und der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund

e.V. sowie im deutschen Fußballbund.

7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8) Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf der Internetseite des Vereins.

§ 2

Aufgaben

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung



einer Frist von 6 Wochen zulässig.

- 3) Ein Mitglied kann, unter vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen.
- 4) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Gesamtvorstandes folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Beiträge

- 1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 2) Die Beitragserhebung regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis 21. Lebensjahr an zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Verein sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Mitarbeiterkreis
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Jügesheim oder deren Rechtsnachfolger. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
- 4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der anwesenden Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7) Satzungsänderungen, Verkauf oder Erwerb von Grundstücken sowie die Aufnahme von Darlehen oder Hypotheken können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Anträge können gestellt werden:
 - von den Mitgliedern
 - vom Vorstand
 - vom Mitarbeiterkreis
 - von den Ausschüssen
 - von den Abteilungen
- 9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstandssprecher des Vorstandes des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurden.
- 10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.



§ 10 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter

- 1) die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- 2) die Übungsleiter
- 3) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- 4) Schieds- und Kampfrichter
- 5) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- 6) die Kassenprüfer

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet

als geschäftsführender Vorstand:

- bestehend aus bis zu 5 Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorsitzenden wählen einen Vorstandssprecher aus ihrer Mitte. Sie sind gleichberechtigt;

als Gesamtvorstand:

- bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungs- und den Ausschussleitern.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer.
 - 3) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - 4) Im Innenverhältnis des Vereins sind die Vorsitzenden für ihre Geschäfts-

bereiche jeder alleine geschäftsführungsberechtigt und weisungsbefugt.

- 5) Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesonderten einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht unter entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 6) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorstandssprecher geleitet. Er tritt zusammen, wenn die Vorsitzenden dazu einladen oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- 7) Er ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 8) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - die Bewilligung von Ausgaben,
 - Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand ist



für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

- 10) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand hat in allen Sitzungen Stimmrecht.
- 12) Der geschäftsführende Vorstand kann für sich und den Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung feststellen und erteilen.
- 13) Die Geschäftsordnung bestimmt u.a. die Aufgabenverteilungen zwischen den Vorsitzenden, dem Gesamtvorstand, den Mitarbeiterkreisen, den Ausschüssen und den Abteilungen.
- 14) Die Geschäftsordnung wird für die Mitglieder veröffentlicht.

§ 12

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach den Weisungen der Mitgliederversammlung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Vorstand hat darüber hinaus das Recht, im Bedarfsfall weitere Ausschüsse zu bilden.

§ 13

Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden geleitet.
- 3) Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 4) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 5) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 50,00 Euro im Einzelfalle eingehen, einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist davon Mitteilung zu machen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 6) Während der Mitgliedschaft einer oder mehrerer Fußballabteilungen in der Bundesliga gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:
 - 6.1. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung



für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußball-sport anerkannten Regeln.

- 6.2. Die Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB- Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen, insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regionalverbandsatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbe-

sondere auch, soweit Vereins-sanktionen gem. § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereins-gewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

- 6.3 Die Unterwerfung unter die Vereins-gewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Die entsprechende DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen nebst der Durchführungsbestimmungen und Rechts- und Verfahrensordnungen sowie Regionalverbandsatzung und Regionalverbandsvorschriften sind auf der Internetseite des Vereins einsehbar.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im



Amt bis der Nachfolger gewählt ist.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Ersatz von Aufwendungen

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die ihm durch seine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstehen.
- 2) Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen, Reisekosten und Mehraufwendungen für Verpflegung.
- 3) Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss Ansprüche, Pauschalen und Beträge in der Geschäftsordnung festzusetzen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Gesamtvorstand es mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Jügesheim oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

63110 Rodgau-Jügesheim,
den 06. April 2006

Der Vorstand